

Stadtverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "Ringstedtenhof"
in der Hansestadt Lübeck vom 29. November 1992

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 sowie des § 50 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz - LPflegG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 331), wird verordnet:

§ 1
Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das im Landschaftsraum Strecknitz, Vorrade und Genin gelegene Gebiet Ringstedtenhof mit einer vielfältig strukturierten Feldmark und einer bedeutsamen Pflanzen- und Tierwelt wird in den in § 2 näher genannten Grenzen zum Landschaftsschutzgebiet erklärt (LSG "Ringstedtenhof"). Es besteht überwiegend aus landwirtschaftlichen, mehrheitlich als Grünland genutzten Flächen mit einer hohen Kleingewässer- und Knickdichte.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird unter der Bezeichnung "Ringstedtenhof" im Verzeichnis der unter Schutz gestellten Gebiete beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Landschaftspflegebehörde geführt.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist etwa 150 ha groß und liegt im Süden des Stadtgebietes der Hansestadt Lübeck, südwestlich des Stadtteiles St. Jürgen. Es wird im Westen durch die Kronsfordter Landstraße von der Einmündung der Malmöstraße bis zur Siedlung "Schiereichenkoppel" begrenzt, wobei das Hausgrundstück Kronsfordter Landstraße Nr. 41 ausgenommen ist. Die Grenze verläuft an der Siedlung Schiereichenkoppel entlang und in Verlängerung der östlichen Siedlungsgrenze in gerader Linie auf die Straße Karkbreite zu. Von hier aus begrenzt die Straße Karkbreite auf ca. 200 m das Landschaftsschutzgebiet bis zum Beginn der in östlicher Richtung verlaufenden Knickreihe. Die Grenze verläuft von hier nach Osten bis zum Auftreffen auf die Vorrader Straße und folgt dieser nach Süden auf einer Länge von ca. 250 m bis zum Beginn einer nach Südosten verlaufenden Knickreihe. Die Grenze führt an dieser Knickreihe auf einer Länge von ca. 225 m entlang, schwenkt dann nach Osten in Richtung Feldgehölz ab, verläuft dann nach Süden am Feldgehölz entlang und stößt dann in gerader Richtung auf einen baumbestandenen Graben. Die Grenze folgt diesem Graben in Richtung Norden bis zu einem Knick. Von hier aus schwenkt sie nach Osten am Knick entlang bis zum Wirtschaftsweg, der die Vorrader Straße mit dem Mönkhofer Weg verbindet. Das südlich der Knickreihe auf der Fläche mit der Flurbezeichnung "Bornkamp" gelegene, von Ufergehölzen umgebene Kleingewässer liegt einschließlich einer Schutzzone von 50 mal 50 m im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes. Die Grenze folgt dann auf ca. 600 m in

nördlicher Richtung dem Wirtschaftsweg bis zur Einmündung eines nach Nordost abzweigenden Redders. Diesem folgt die Grenze auf einer Länge von ca. 175 m und schwenkt dann nach Nordwesten auf die Vorrader Straße. Von hier aus folgt die Grenze der Vorrader Straße auf ca. 50 m nach Süden, bis zum Beginn einer in westlicher Richtung in einem weiten Bogen verlaufenden Gehölzreihe. Diese Gehölzreihe bildet die Grenze bis zu der Stelle, an der zwei Gehölzreihen abzweigen. Von hier aus verläuft die LSG-Grenze nahezu senkrecht auf die Kronsfordter Landstraße in Höhe der Einmündung der Malmöstraße zu.

- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt folgende, im Gebiet der Hansestadt Lübeck liegende Flurstücke:
1. Gemarkung Vorrade,
Flur 1, Flurstücke 5/6, 7/1, 8/12 tlw.;
Flur 2, Flurstücke 2/1, 5/1, 5/3, 7, 19, 80/1, 80/5, 80/8 tlw., 89, 124/8, 165/13,;
 2. Gemarkung Strecknitz,
Flur 1, Flurstück 21/5 tlw.;
 3. Gemarkung Genin,
Flur 3, Flurstücke 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 10/2, 12, 13, 14, 15/1, 15/5, 15/6, 15/7, 15/8, 16, 17/2, 18/1, 18/2, 19, 20, 21, 22, 25/1, 25/2, 26/1, 26/2, 28/1, 28/2, 29/1, 29/2, 31, 36/2, 37, 38, 44/24, 54/23;
 4. Gemarkung St. Jürgen,
Flur 11, Flurstücke 55, 69/2, 69/3, 69/4, 70, 72, 73, 74/2, 74/3, 74/4, 88/10, 88/11, 139 tlw. 140/3, 140/5, 414/68.
- (3) In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte, einer Verkleinerung der Deutschen Grundkarte, ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes schwarz liniert dargestellt.
- (4) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten, bestehend aus Flurkarten im Maßstab 1:2000 und Rahmenkarten im Maßstab 1:1000, grün liniert eingetragen. Die Grenzen verlaufen auf der dem Landschaftsschutzgebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigungen der Karten sind beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Landschaftspflegebehörde verwahrt. Sie können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes "Ringstedtenhof" dient folgenden Schutzzwecken:
1. Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes; prägende Landschaftselemente sind insbesondere das dichte Knicknetz, die große Anzahl Kleingewässer und der hohe Grünlandanteil auf zum Teil staunassen Böden als Grundlage für die

Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt, insbesondere der reichhaltigen Vogel-, Amphibien- und Libellenvorkommen. Voraussetzung für ihren langfristigen Erhalt ist eine landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne dieser Stadtverordnung, die der nachhaltigen Sicherung der Lebensgemeinschaften Rechnung trägt und insbesondere die Erhaltung des vorhandenen Grünlandanteiles.

2. Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des abwechslungsreichen, sinnlich wahrnehmbaren Landschaftsbildes; charakteristisch für dieses Gebiet ist eine vielfältig strukturierte Landschaft, die durch einen hohen Anteil an naturnahen, gliedernden Landschaftselementen wie Knicks, Gehölzgruppen oder Feuchtgrünländereien geprägt ist.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist unter Würdigung des Absatzes 1 zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten.

Verboten ist es vorbehaltlich der §§ 5 und 6 insbesondere,

1. baugenehmigungspflichtige Anlagen oder Hochspannungsleitungen zu errichten sowie Plätze aller Art, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen mit Veränderung der Vegetationsdecke anzulegen;
2. Bodenschätze zu gewinnen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt in dem in § 13 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes genannten Umfang vorzunehmen;
3. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern;
4. die in der Übersichtskarte und in den Abgrenzungskarten dargestellten stehenden Kleingewässer zu beeinträchtigen oder zu beseitigen;
5. in den in der Übersichtskarte und in den Abgrenzungskarten dargestellten Schutzzonen (Umgebung eines Gewässers mit einer Breite von 10 m, beginnend von der Uferlinie; befindet sich innerhalb dieses Bereiches ein Knick oder ein Weg stellt dieser die äußere Begrenzung der Schutzzone dar) Düngemittel oder Biozide einzusetzen;

6. Erdwälle oder Knicks zu beschädigen oder zu beseitigen;
 7. Klärschlamm auszubringen;
 8. sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung auf Flächen außerhalb der unter Nr. 5 genannten Schutzzonen aufzubringen mit Ausnahme der Stoffe, die im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung aufgebracht werden;
 9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, ausgenommen amtliche oder amtlich genehmigte Hinweis- oder Warntafeln;
 10. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß stören;
 11. Modellflugzeuge mit Verbrennungsmotor nach dem 31. Dezember 1992 aufsteigen zu lassen;
 12. Tiere auszusetzen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu beseitigen oder zu beschädigen mit Ausnahme der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;
 13. Pflanzenbestände, die nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder die nicht von nutzungsbedingten Unterhaltungsmaßnahmen betroffen sind, zu beschädigen oder zu beseitigen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftspflegegesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Genehmigungspflichtige Handlungen

- (1) Wer im Landschaftsschutzgebiet Handlungen vornehmen will, welche die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen können, benötigt die Genehmigung durch die untere Landschaftspflegebehörde. Genehmigungspflichtig sind insbesondere folgende Handlungen:
1. die Errichtung baulicher Anlagen, die keiner Baugenehmigung bedürfen oder die Anlage von Plätzen ohne Veränderungen der Vegetationsdecke;
 2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen von Trägern der öffentlichen Verwaltung;

3. die Änderung der in Nr. 1 und in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten vorhandenen baulichen Anlagen, Plätze oder sonstigen Verkehrsflächen;
 4. der Bau untergeordneter Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck des im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstückes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen;
 5. die Vornahme von Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt kleineren Umfangs;
 6. die Umwandlung von Grünland in Ackerland oder in Flächen für erwerbsgartenbauliche Nutzung oder in Sonderkulturen einschließlich des Umbruchs von Grünland ohne anschließende Neueinsaat von Grünlandpflanzen;
 7. der Ausbau fließender Kleingewässer einschließlich des Uferbereiches sowie wasserstands- oder wasserabflußverändernde Gewässerbenutzungen;
 8. das Verlegen oder die Änderung ober- oder unterirdischer Leitungen mit Ausnahme von Hochspannungsleitungen;
 9. die Errichtung von Einfriedigungen aller Art, ausgenommen Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forsten oder Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art;
 10. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder anderen mobilen Unterkünften sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen und der privaten Haus- und Hofgrundstücke, ausgenommen Fahrzeuge, die dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen;
 11. die Vornahme von Erstaufforstungen.
- (2) Die Genehmigung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften von der unteren Landschaftspflegebehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen. Insbesondere muß bei der Erteilung einer Genehmigung für die Umwandlung von Grünland gemäß Abs. 1 Nr. 6 gewährleistet sein, daß der Gesamtbestand von Dauergrünland nicht unter 65 ha sinkt. Bei der unteren Landschaftspflegebehörde ist daher ein Bestandskataster über das vorhandene Dauergrünland zu führen und regelmäßig zu aktualisieren. Die Genehmigung schließt alle von der unteren Landschaftspflegebehörde

nach dem Landschaftspflegegesetz zu treffen den sonstigen Entscheidungen ein.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den §§ 4 und 5 dieser Verordnung oder zu Nebenbestimmungen von Genehmigungen nach § 5 stehen, so kann die untere Landschaftspflegebehörde die Fortsetzung des Eingriffes untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers/der Verursacherin verlangen, sofern auf andere Weise keine rechtmäßigen Zustände hergestellt werden können. Die Anordnung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 8 des Landschaftspflegegesetzes bleibt unberührt.

§ 7 Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Vorschriften des § 5 Abs. 1 bleiben
1. die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes;
 2. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung;
 3. die ordnungsgemäße Jagdausübung mit der Maßgabe, daß Maßnahmen der Reviergestaltung und der Äsungsverbesserung, sowie die Errichtung von geschlossenen Hochsitzen oder Fütterungseinrichtungen mit der unteren Landschaftspflegebehörde abzustimmen sind;
 4. die nach Art, Umfang und Zeitraum einvernehmlich mit der unteren Landschaftspflegebehörde festgelegte, erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer; chemische Stoffe dürfen dabei nicht verwendet werden;
 5. die in ihren Einzelheiten festgelegten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der nach § 9 und § 10 des Landschaftspflegegesetzes zu treffenden Entscheidungen.
- (2) Soweit Maßnahmen des Absatzes 1 einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, verbleibt es bei der Regelung der Vorschriften des Abschnittes III des Landschaftspflegegesetzes.

§ 8 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Erreichung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele im Sinne des § 3 der Verordnung kann die untere Landschaftspflegebehörde im Einzelfall anordnen, daß
1. auf bestimmten Flächen, insbesondere auf Feuchtwiesen, chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, nicht oder nur in bestimmter Weise angewendet werden dürfen, das gleiche gilt für das Aufbringen von Nährstoffen;
 2. landschaftpflegerische Maßnahmen zum Schutze bestimmter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere in Schutzzonen der Gewässer, durchgeführt werden und
 3. nicht ordnungsgemäß gepflegte Knicks auf den Stock gesetzt und etwa alle 100 m Überhälter stehen gelassen werden. Die Knickpflege hat alle 8 - 12 Jahre zu erfolgen, indem die Gehölze kurz über dem Boden abgesägt oder abgeschlagen werden.
- (2) Die untere Landschaftspflegebehörde kann zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes auf Flächen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden können oder seit mindestens fünf Jahren nicht genutzt werden oder deren Nutzung aufgegeben wurde, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchführen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 baugenehmigungspflichtige Anlagen oder Hochspannungsleitungen errichtet sowie Plätze aller Art, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen mit Veränderung der Vegetationsdecke anlegt;
 2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze gewinnt oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen in dem in § 13 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes genannten Umfang vornimmt;
 3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen verändert;

4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 die in der Übersichtskarte und in den Abgrenzungskarten dargestellten stehenden Kleingewässer beeinträchtigt oder beseitigt;
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 in den in der Übersichtskarte und in den Abgrenzungskarten dargestellten Schutzzonen (Umgebung eines Gewässers mit einer Breite von 10 m beginnend von der Uferlinie; befindet sich innerhalb dieses Bereiches ein Knick oder ein Weg, so stellt dieser die äußere Begrenzung der Schutzzone dar) Düngemittel oder Biozide einsetzt;
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Erdwälle oder Knicks beschädigt oder beseitigt;
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Klärschlamm ausbringt;
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung auf Flächen außerhalb der unter § 4 Abs. 1 Nr. 5 genannten Schutzzone aufbringt mit Ausnahme der Stoffe, die im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung aufgebracht werden;
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Bild- oder Schrifttafeln anbringt, ausgenommen amtliche oder amtlich genehmigte Hinweis- oder Warntafeln;
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen durchführt, die mit Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß stören;
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Modellflugzeuge mit Verbrennungsmotor nach dem 31. Dezember 1992 aufsteigen läßt;
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 Tiere aussetzt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere beseitigt oder beschädigt mit Ausnahme der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 Pflanzenbestände, die nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder die nicht von nutzungsbedingten Unterhaltungsmaßnahmen betroffen sind, beschädigt oder beseitigt;
14. § 5 Abs. 1 Nr. 1 ohne Genehmigung bauliche Anlagen, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder Plätze ohne Veränderung der Vegetationsdecke anlegt;
15. § 5 Abs. 1 Nr. 2 ohne Genehmigung Ver- und Entsorgungseinrichtungen von Trägern der öffentlichen Verwaltung errichtet oder wesentlich ändert;

16. § 5 Abs. 1 Nr. 3 ohne Genehmigung die in Nr. 1 oder in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten vorhandenen baulichen Anlagen, Plätze oder sonstige Verkehrsflächen ändert;
17. § 5 Abs. 1 Nr. 4 ohne Genehmigung untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck des im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstückes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen, baut;
18. § 5 Abs. 1 Nr. 5 ohne Genehmigung Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt kleineren Umfangs vornimmt;
19. § 5 Abs. 1 Nr. 6 Grünland in Ackerland oder in Flächen für erwerbsgartenbauliche Nutzung oder in Sonderkulturen umwandelt, einschließlich des Umbruchs von Grünland ohne anschließende Neueinsaat von Grünlandpflanzen;
20. § 5 Abs. 1 Nr. 7 ohne Genehmigung fließende Kleingewässer einschließlich des Uferbereiches ausbaut sowie wasserstands- oder wasserabflußverändernde Gewässerbenutzungen vornimmt;
21. § 5 Abs. 1 Nr. 8 ohne Genehmigung ober- oder unterirdische Leitungen verlegt oder ändert mit Ausnahme von Hochspannungsleitungen;
22. § 5 Abs. 1 Nr. 9 ohne Genehmigung Einfriedigungen aller Art errichtet, ausgenommen Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forsten oder Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art;
23. § 5 Abs. 1 Nr. 10 ohne Genehmigung Zelte, Wohnwagen oder andere mobile Unterkünfte aufstellt sowie Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen und der privaten Haus- und Hofflächen, ausgenommen Fahrzeuge, die dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, abstellt;
24. § 5 Abs. 1 Nr. 11 ohne Genehmigung Erstaufforstungen vornimmt;
25. § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Anordnung der unteren Landschaftspflegebehörde, auf bestimmten Flächen, insbesondere auf Feuchtwiesen, chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, nicht oder nur in bestimmter Weise anzuwenden, nicht nachkommt; das gleiche gilt für das Aufbringen von Nährstoffen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 67 Absatz 2 des Landschaftspflegegesetzes mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Stadtverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes "Ringstedtenhof" in der Hansestadt Lübeck vom 28. Januar 1985, berichtigt durch Berichtigung vom 04. Februar 1985, geändert durch Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes "Ringstedtenhof" in der Hansestadt Lübeck vom 14. Januar 1987, aufgehoben.

Lübeck, den 29. November 1992

Der Bürgermeister
der Hansestadt Lübeck
als untere Landschaftspflegebehörde
gez. Bürgermeister